



Stadt Bad Bramstedt

Der Bürgermeister

Richtlinie für die Bestellung und Geschäftsordnung einer/eines Beauftragten für Fragen des Ortsnaturschutzes in Bad Bramstedt (Ortsnaturschutzbeauftragte/r)

Nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.04.2014 aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten vom 17.03.2014 werden folgende Richtlinien für die Bestellung und die Geschäftsordnung einer/eines Ortsnaturschutzbeauftragten in Bad Bramstedt erlassen:

Präambel

Die Stadt Bad Bramstedt hält unbeschadet der vom Gesetzgeber mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im Jahre 2007 aufgegebenen Verankerung der ehrenamtlichen Funktion eines/einer Ortsnaturschutzbeauftragten freiwillig an dieser ehrenamtlichen Aufgabe und dem damit verbundenen Amt fest.

§ 1 Allgemeines

Zur Vertretung der die unterschiedlichen Rechtsbereiche berührenden Interessen des Naturschutzes im weitesten Sinne und zur Vermittlung dieser Interessen im Dialog zwischen beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürgern) wird eine/ein Beauftragter für Fragen des Ortsnaturschutzes (nachstehend „die/der Ortsnaturschutzbeauftragte“) bestellt.

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte wird nach Empfehlung des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten im Wege des Beschlussverfahrens durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt.

Die Bestellung erfolgt - unbeschadet der Möglichkeit des vorzeitigen Widerrufs - für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.

Das Amt des/der Ortsnaturschutzbeauftragten wird zu Beginn einer Legislaturperiode (innerhalb eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung) durch ein öffentliches Interessebekundungsverfahren jeder/jedem Interessenten zugänglich gemacht.

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte soll die für die Ausübung des Amtes erforderliche Sachkunde aufweisen oder sich diese kurzfristig aneignen.

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte ist organisatorisch bei der/dem Bürgermeister/-in angebunden.

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte ist kein Organ der Stadt Bad Bramstedt. Im Rahmen ihres/seines Aufgabengebietes unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt die/den Ortsnaturschutzbeauftragten in ihrem/seinem Wirken und beziehen sie/ihn in die sachorientierte Entscheidungsfindung ein.

Die Verwaltung soll die/den Ortsnaturschutzbeauftragte/n rechtzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2

Aufgaben und Arbeit der/des Ortsnaturschutzbeauftragten

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte vertritt das spezielle Interesse des Naturschutzes im Stadtgebiet Bad Bramstedts. Die Definition des Naturschutzbegriffes erfasst hier fachübergreifend alle Rechtsbereiche mit tatsächlichen Berührungspunkten zu Fragen des Naturschutzes und ist im Zweifel weit auszulegen.

Zu den Aufgaben der/des Ortsnaturschutzbeauftragten gehören insbesondere

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten
- Koordination naturschutzrechtlicher Interessengruppen und lokaler Akteure und ihre vor Ort tätigen Organisationen im Dialog mit zuständigen Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit aller auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzorganisationen
- Vertretung des Naturschutzinteresses im weitesten Sinne gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit, letzteres begrenzt auf solche Vorgänge, die nicht durch Verwaltungsakt zu behandeln sind
- Beratung der Verwaltung, sonstiger Behörden und Institutionen und der Öffentlichkeit bei der Durchführung von Maßnahmen, soweit dabei Fragen des Naturschutzes betroffen sind
- Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und Vorentscheidungen über Maßnahmen und Projekte, die Fragen des Ortsnaturschutzes betreffen
- Vertretung der Interessen des Ortsnaturschutzes im Falle von Konflikten oder Widersprüchen zu anderen Rechts-/Fachbereichen

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an allen Ausschusssitzungen. Ihr/ihm steht ein Rede- bzw. Anhörungsrecht bei Angelegenheiten, die Fragen des Ortsnaturschutzes betreffen oder betreffen können, zu.

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte gibt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 3 Kosten und Finanzierung

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte ist generell verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO)).

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (§ 21 Abs. 3 GO).

Die/Der Ortsnaturschutzbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§5 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 15.04.2014 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und treten am 16.04.2014 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 16.04.2014

gez. Hans-Jürgen Kütbach
Bürgermeister